

Wintersemester 2011/2012

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht

2. Klausur / 4.11.2011

Fünf Euro sind auch Geld

Teil 1 Beim Bäcker

Emil Eichenberger (E) kauft beim Bäcker Bollmann Brötchen. Er bezahlt mit einem 5-Euro-Schein, den er aus seiner Geldbörse nimmt. Er hat noch einen zweiten 5-Euro-Schein, der ihm gehört, in der Geldbörse. Dieser fällt heraus und landet auf dem Boden des Bäckereigeschäfts, ohne dass E das merkt. E verlässt mit den Brötchen und dem Wechselgeld den Laden. Der 5-Euro-Schein bleibt auf dem Fußboden vor der Theke liegen.

Neben E stand der Kunde Konrad Kleinschmidt (K). Nachdem E die Bäckerei verlassen hat, wird K plötzlich auf den auf dem Boden liegenden 5-Euro-Schein aufmerksam. K möchte gern diesen Geldschein aufheben, einstecken und behalten. Weil er aber 75 Jahre alt und körperbehindert ist, kann er sich nicht bücken. Da kommt der Kunde Stefan Strothmann (S) in die Bäckerei. S erblickt den auf dem Fußboden liegenden 5-Euro-Schein und fragt – an K gewandt – „Ist das Ihr 5-Euro-Schein?“ K schaut daraufhin zu Boden und antwortet: „Ja, genau, der muss mir eben gerade aus der Geldbörse gefallen sein.“ S hat schon erkannt, dass K sich nicht bücken kann: Er hebt daher den 5-Euro-Schein auf und gibt ihn dem K.

K teilt dann der angestellten Bäckereiverkäuferin Vera Vetter (V) mit, dass er gern 4 Schrippen kaufen würde (Stückpreis 28 Cent). V packt ihm die vier Brötchen ein und nimmt von K den 5-Euro-Schein entgegen, den S kurz zuvor dem K gegeben hatte. K steckt das von V erhaltene Wechselgeld (3,88 Euro) und die Schrippen ein und verlässt dann den Laden.

Fünf Minuten später steht noch einmal E vor der Theke der Bäckerei. Er hat inzwischen bemerkt, dass er einen 5-Euro-Schein verloren hat. Vor dem Brötchenkauf besaß er nämlich exakt nur noch die zwei 5-Euro-Scheine. Daher fiel ihm zu Hause beim Blick in die Geldbörse auf, dass jetzt ein 5-Euro-Schein zu wenig, nämlich gar keiner mehr, in der Geldbörse war. E fragt die V, ob vielleicht hier ein 5-Euro-Schein gefunden worden sei.

Geistesgegenwärtig realisiert die V jetzt, dass es sich bei dem 5-Euro-Schein, den kurz zuvor der S aufgehoben und dem K gegeben hatte, um den Geldschein handelt, den E verloren hat. V antwortet auf die Frage des E mit „Ja“ und gibt dem E einen 5-Euro-Schein, den sie aus eigener Tasche nimmt. E ist nämlich ein guter Kunde, der jeden Tag Brötchen, Brot, Streuselkuchen und anderes mehr einkauft. V hält es daher für geboten, das Opfer zu bringen und dem E mit eigenem Geld den Verlust des 5-Euro-Scheins zu ersetzen.

Als am nächsten Morgen K wieder zum Brötchenkauf erscheint, erzählt V, dass „die Sache mit dem 5-Euro-Schein“ herausgekommen sei und der Eigentümer E Strafantrag stellen werde, wenn K nicht das Geld zurückgibt. Tatsächlich hat E nicht vor, Strafantrag zu stellen. Der durch diese Ankündigung eingeschüchterte K gibt der V zwei 2-Euro-Stücke und ein 1-Euro-Stück. Zu Hause erzählt V ihrem Ehemann, dass gestern „der Kleinschmidt, dieser alte Sack“ in der Bäckerei einem anderen Kunden 5 Euro „geklaut“ habe.

Teil 2 Vor dem Rathaus

Die Tochter des K – Tanja Kleinschmidt (T) – stellt ihren PKW auf dem für Körperbehinderte reservierten Parkplatz vor dem Rathaus ab. Das ist eine Ordnungswidrigkeit nach der StVO, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. K ist Inhaber eines Behindertenausweises und einer Behindertenparkkarte, die ihn berechtigt, einen PKW auf Behindertenparkplätzen zu parken. Diese Berechtigung gilt auch für T, wenn sie – was sie öfters tut – den K fährt, der selbst zum Steuern eines Kraftfahrzeugs nicht mehr in der Lage ist. Die Parkberechtigungskarte des K, die immer gut sichtbar im Windschutzscheibenbereich gelegt werden muss, wenn ein Behindertenparkplatz benutzt wird, liegt im Handschuhfach des Fahrzeugs. Während der PKW der T auf dem Behindertenparkplatz steht und T selbst in einem Bistro einen Kaffee trinkt, kommt der Fritz Feuerstein (F) mit seinem PKW angerollt. F hat im Rathaus etwas zu erledigen und würde gern auf dem Behindertenparkplatz vor dem Rathaus seinen PKW abstellen. F ist nämlich auch körperbehindert und hat sowohl einen Behindertenausweis als auch eine Behindertenparkberechtigungskarte. Da aber der einzige Behindertenparkplatz mit dem PKW der T besetzt ist, fährt F drei Runden um den Block, bis er endlich einen anderen Parkplatz gefunden hat. T hat durchaus damit gerechnet, dass sie einem Berechtigten den Parkplatz „wegnimmt“, indem sie ohne Berechtigung ihren PKW auf den Behindertenparkplatz stellt.

T kommt nun zu ihrem Wagen zurück und setzt sich hinein um wegzufahren. Plötzlich sieht sie eine Politesse – Paula Pohl (P) – sich nähern, die die geparkten Fahrzeuge kontrolliert. Die anderen Parkplätze sind nämlich gebührenpflichtig und dürfen nur benutzt werden, wenn zuvor an einem Parkscheinautomaten ein Ticket erworben wurde. Das hat T nicht getan, weil die Benutzung des Behindertenparkplatzes nicht gebührenpflichtig ist. Jetzt befürchtet T aber, dass sie eine „Geldstrafe“ aufgebremst bekommt, weil – was ihr bewusst ist – der PKW illegal auf dem Behindertenparkplatz stand und noch steht. Schnell holt T deshalb die Behindertenkarte ihres Vaters aus dem Handschuhfach und legt sie gut sichtbar in den Windschutzscheibenbereich. Dann steigt T aus und entfernt sich einige Meter. Aus der Ferne beobachtet T die P, die einen kurzen Blick auf die Karte hinter der Windschutzscheibe des auf dem Behindertenparkplatz stehenden PKW wirft und dann weiter geht. Als P weg ist, setzt sich T in den Wagen und fährt davon. Hätte P gewusst, dass T ihren PKW unberechtigt auf dem Behindertenparkplatz abgestellt, hätte sie ihr gem. § 56 OWiG die Zahlung eines Verwarnungsgeldes von 5 Euro angetragen.

1. Frage :

Haben sich K, V und T strafbar gemacht und – wenn ja – wie ?

Gehen Sie davon aus, dass V gegen K aus BGB (z. B. Geschäftsführung ohne Auftrag) einen Anspruch auf die 5 Euro hat.

§ 281 StGB braucht nicht geprüft zu werden, da nach der JAO nicht zum Examenstoff gehörend.

2. Frage :

Ist die Strafverfolgung des K von einem Strafantrag abhängig und ist V berechtigt, den Strafantrag zu stellen ?

3. Frage :

Wie wirkt es sich auf das Strafverfahren aus, wenn ein wirksam gestellter Strafantrag vom Antragsteller nach Anklageerhebung und vor Erlass des Eröffnungsbeschlusses zurückgenommen wird ?

Lösung

Frage 1

Teil I

A. Strafbarkeit des K

I. Entgegennahme des Fünf-Euro-Scheins

1. Diebstahl, § 242 Abs. 1 StGB

a) Objektiver Tatbestand

aa) Sache

Der 5-Euro-Schein ist eine Sache.

bb) beweglich

Der 5-Euro-Schein ist eine bewegliche Sache.

cc) fremd

Eigentümer des 5-Euro-Scheins ist E. daher ist der Geldschein für K fremd.

dd) Wegnahme

(1) fremder Gewahrsam

Ursprünglich hatte E Gewahrsam an dem 5-Euro-Schein. Nachdem E den Bäckereiladen verlassen hatte und ihm dabei nicht bewusst war, dass der Geldschein auf dem Fußboden lag, hatte E den Gewahrsam verloren.

An beweglichen Sachen, die jemand in einem fremden Raum verliert (Fundsache), erlangt nach der Verkehrsanschauung der Inhaber dieses Raumes Gewahrsam. Läßt z. B. ein Theater-, Konzert- oder Kinobesucher ein paar Handschuhe oder ein Taschentuch nach Ende der Vorstellung an seinem Platz zurück, gehen diese Sachen in den Gewahrsam des Inhabers des Hauses über¹. Sie werden nicht gewahrsamslos. Ebenso verhält es sich mit Sachen, die ein Kunde in einer Bäckerei zurücklässt, ohne diese zu merken. Als S den Geldschein aufhob und dem K gab, hatte also B Gewahrsam an dem Geldschein.

(2) Gewahrsamsbruch

Als S den Geldschein in die Hand nahm, wurde der Gewahrsam des B aufgehoben. Zwar hatte S nicht den Willen, selbst Gewahrsam an dem Geldschein zu erlangen. Vielmehr stellte sich S vor, der Geldschein befände sich die ganze Zeit im Gewahrsam des K (auch während der Schein am Boden lag). Entscheidend ist aber, dass mit dem Ergreifen des Geldscheins durch S die objektive Sachherrschaft des B aufgehoben wurde.

¹ Kudlich, in : Satzger/Schmitt/Widmaier, StGB, 2009, § 242 Rn 21 a. E.

Bruch des Gewahrsams ist Aufhebung der Sachherrschaft ohne Einverständnis des Gewahrsamsinhabers². B war nicht einverstanden mit der Aufhebung des Gewahrsams. Jedoch könnte es hier auf die Angestellte V ankommen.

V übte den Gewahrsam für B aus, sie war eine Art Stellvertreterin. Deshalb könnte ein Einverständnis der V – das dem B zuzurechnen wäre - bewirken, dass die Aufhebung des Gewahrsams kein Gewahrsamsbruch war. V hatte mitbekommen, dass S den Geldschein aufhob und dem K gab. Sie duldete dies, was als konkludent zum Ausdruck gebrachtes Einverständnis gedeutet werden könnte.

Allerdings war sich V gar nicht bewusst, dass der Geldschein im Gewahrsam des B war. Sie glaubte ja ebenso wie S, dass der Geldschein dem K gehörte und diesem heruntergefallen war. Wäre es so wirklich gewesen, hätte K den Gewahrsam an dem Geldschein gehabt. Dann hätte die Handlung des S auch nicht die Bedeutung einer Gewahrsamsverschiebung von B zu K gehabt. Da also V nicht erkannte, dass es sich hier tatsächlich um die Aufhebung des Gewahrsams des B und Verschaffung neuen Gewahrsams für K handelte, konnte sie auch nicht mit einer Gewahrsamsaufhebung einverstanden sein.

S hat also den Gewahrsam des B gebrochen.

(3) Begründung neuen Gewahrsams

Mit der Übergabe des Geldscheins wurde neuer Gewahrsam des K begründet³.

Damit liegt eine Wegnahme des S vor.

(4) Mittelbare Täterschaft

Die Wegnahme des S ist dem K gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB zuzurechnen. S irrte sich über Eigentum und über die Gewahrsamslage. Er handelte ohne Wegnahmevorsatz (§ 16 Abs. 1 S. 1 StGB) und war deshalb vorsatzloses Werkzeug des K⁴.

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz

K handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

bb) Zueignungsabsicht⁵

(1) Enteignungsvorsatz

K handelte mit dem Vorsatz, den Eigentümer E endgültig und dauernd zu enteignen.

(2) Aneignungsabsicht

K handelte mit der Absicht, sich den 5-Euro-schein anzueignen.

² Kudlich aaO Rn 25 ff.

³ Kudlich aaO Rn 32.

⁴ Murmann, in : Satzger/Schmitt/Widmaier, StGB, 2009, § 25 Rn 12.

⁵ Dazu Kudlich aaO Rn 40 ff.

(3) Rechtswidrigkeit

Die Zueignung war rechtswidrig und K hatte diesbezüglich Vorsatz.

c) Rechtswidrigkeit

Die Tat des K war rechtswidrig.

d) Schuld

K handelte schuldhaft.

e) Ergebnis

K hat sich wegen Diebstahls strafbar gemacht.

2. Betrug, § 263 Abs. 1 StGB

a) Objektiver Tatbestand

aa) Täuschung

K hat den S über die Eigentumsverhältnisse bzgl. des 5-Euro-Scheins getäuscht.

bb) Irrtum

S wurde in einen entsprechenden Irrtum versetzt.

cc) Vermögensverfügung

S verfügte nicht über eigenes Vermögen, sondern über das Vermögen des E bzw. des (Gewahrsamsinhabers) B. Dies kann den Tatbestand des Betruges erfüllen, wenn die Voraussetzungen des „Dreiecksbetruges“ vorliegen⁶. Das ist aber nicht der Fall. S steht weder im Lager des E noch im Lager des B.

b) Ergebnis

K hat sich nicht wegen Betruges strafbar gemacht.

3. Hehlerei, § 259 Abs. 1 StGB

a) Objektiver Tatbestand

Das Verhalten des S erfüllt den objektiven Tatbestand des Diebstahls, § 242 StGB.

⁶ Satzger, in : Satzger/Schmitt/Widmaier, StGB, 2009, § 263 Rn 126 ff.

Dennoch liegt keine ausreichende Vortat vor. Die Vortat muss nicht nur objektiv tatbestandsmäßig, sondern auch subjektiv tatbestandsmäßig sein⁷. S handelte aber weder mit Diebstahlsvorsatz noch mit Zueignungsabsicht.

Er hat daher den 5-Euro-Schein nicht „gestohlen“.

b) Ergebnis

K hat sich nicht wegen Hehlerei strafbar gemacht.

4. Unterschlagung, § 246 Abs. 1 StGB

a) Objektiver Tatbestand

aa) Sache

Der 5-Euro-Schein ist eine Sache.

bb) beweglich

Der 5-Euro-Schein ist eine bewegliche Sache.

cc) fremd

Der 5-Euro-Schein ist Eigentum des E und deshalb für K fremd.

dd) Zueignung

Indem K den 5-Euro-Schein einsteckte, um ihn zu behalten, hat er sich den Geldschein zueignet.

b) Subjektiver Tatbestand

K handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

c) Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

d) Schuld

K handelte schuldhaft.

e) Ergebnis

K hat sich wegen Unterschlagung strafbar gemacht. Der Tatbestand tritt aber hinter dem strafbaren Diebstahl subsidiär zurück⁸.

⁷ Jahn, in : Satzger/Schmitt/Widmaier, StGB, 2009, § 259 Rn 4.

⁸ Kudlich, in : Satzger/Schmitt/Widmaier, StGB, 2009, § 246 Rn 29.

II. Brötchenkauf

1. Betrug, § 263 Abs. 1 StGB

a) Objektiver Tatbestand

aa) Täuschung

Indem K die Brötchen mit dem 5-Euro-Schein des E bezahlte, erklärte er konkludent, dieser Geldschein sei sein Eigentum. Diese Tatsachenbehauptung ist unwahr. Also hat K Eigentum an dem Geldschein vorgespiegelt.

bb) Irrtum

Durch die Täuschung wurde in V ein Irrtum erregt. Es ist davon auszugehen, dass V annahm, der 5-Euro-Schein stamme aus dem Eigentum des K.

cc) Vermögensverfügung

Die Vermögensverfügung der V besteht in der Übereignung der Brötchen und des Wechselgeldes. Beides (Brötchen, Wechselgeld) sind Bestandteile des Vermögens des B. Die Voraussetzungen des Dreiecksbetrugs liegen vor, da V „im Lager“ des B steht.

dd) Vermögensschaden

B hat aber keinen Vermögensschaden erlitten. Der Verlust der Brötchen und des Wechselgeldes ist durch de Erwerb des Eigentums an dem 5-Euro-Schein kompensiert worden. B hat – vertreten durch V – an dem 5-Euro-Schein gem. §§ 932, 935 Abs. 2 BGB gutgläubig Eigentum erworben. Dieser Eigentumserwerb ist nicht wirtschaftlich minderwertig. Eine „Makeltheorie“ ist jedenfalls bei Bargeld nicht praktikabel. Dass sich B oder V verpflichtet fühlen könnten, dem E den Verlust aus eigener Tasche zu ersetzen, entwertet das erworbene Eigentum an dem 5-Euro-Schein auch nicht.

Der objektive Tatbestand des § 263 Abs. 1 StGB ist also nicht erfüllt worden.

b) Ergebnis

K hat sich nicht wegen Betrug es strafbar gemacht.

2. Unterschlagung, § 246 Abs. 1 StGB

a) Objektiver Tatbestand

aa) Sache

Der 5-Euro-Schein ist eine Sache.

bb) beweglich

Der 5-Euro-Schein ist eine bewegliche Sache.

cc) fremd

Der 5-Euro-Schein ist für K eine fremde Sache.

dd) Zueignung

Indem K den 5-Euro-Schein als Zahlungsmittel bei dem Brötchenkauf benutzte, könnte er sich den Geldschein zueignet haben. Allerdings hatte sich K den Geldschein schon zuvor zueignet (durch Diebstahl). Nach h. M. ist eine Wiederholung der Zueignung nicht möglich⁹.

Die Gegenmeinung hält die tatbestandlich mögliche Wiederholung der Zueignung für eine mitbestrafte Nachtat (Gesetzeskonkurrenz).

b) Ergebnis

Nach h. M. hat sich K nicht wegen Unterschlagung strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit der V

1. Erpressung, § 253 Abs. 1 StGB

a) Objektiver Tatbestand

Die angekündigte Strafantragstellung ist für K zwar ein empfindliches Übel. Jedoch hat V nicht mit Antragstellung gedroht¹⁰. Sie hat nicht erklärt, sie würde Strafantrag stellen oder darauf hinwirken, dass E Strafantrag stellt.

b) Ergebnis

V hat sich nicht wegen Erpressung strafbar gemacht.

2. Nötigung, § 240 Abs. 1 StGB

a) Objektiver Tatbestand

V hat nicht mit einem empfindlichen Übel gedroht (s. o.).

b) Ergebnis

V hat sich nicht wegen Nötigung strafbar gemacht.

3. Betrug, § 263 Abs. 1 StGB

a) Objektiver Tatbestand

⁹ Kudlich aaO Rn 18.

¹⁰ Schluckebier, in : Satzger/Schmitt/Widmaier, StGB, 2009, § 240 Rn 12.

V hat dem K vorgespiegelt, E werde Strafantrag stellen. Dadurch wurde K in einen Irrtum versetzt. Irrtumsbedingt verfügte K über sein Vermögen, indem er der V 5 Euro gab. Dies führte zu einem Vermögensverlust bei K, der nicht kompensiert worden ist. Also hat K einen Vermögensschaden erlitten.

b) Subjektiver Tatbestand

V handelte vorsätzlich und mit der Absicht, sich zu bereichern. Jedoch war die beabsichtigte Bereicherung nicht rechtswidrig. V hatte gegen K einen Anspruch auf 5 Euro.

c) Ergebnis

V hat sich nicht wegen Betruges strafbar gemacht.

4. Beleidigung, § 185 StGB

a) Objektiver Tatbestand

Die Bezeichnung des K als „alter Sack“ ist eine Kundgabe der Nichtachtung, also eine beleidigende Äußerung. Im engsten Familienkreis sind derartige Äußerungen aber nicht tatbestandsmäßig¹¹. V hat die Äußerung gegenüber ihrem Ehemann gemacht.

b) Ergebnis

V hat sich nicht wegen Beleidigung strafbar gemacht.

5. Üble Nachrede, § 186 StGB

a) Objektiver Tatbestand

Die Behauptung, K habe einem anderen Kunden 5 Euro gestohlen, ist eine herabwürdigende Äußerung. Auf den Wahrheitsgehalt kommt es im objektiven Tatbestand nicht an. Jedoch gilt auch bei § 186 StGB, dass Äußerungen gegenüber dem Ehegatten nicht tatbestandsmäßig sind.

b) Ergebnis

V hat sich nicht wegen übler Nachrede strafbar gemacht.

Teil II

Strafbarkeit der T

1. Nötigung, § 240 Abs. 1 StGB

a) Objektiver Tatbestand

Die Besetzung des Behindertenparkplatzes ist weder Gewalt noch Drohung mit einem empfindlichen Übel. Denn diese Handlung ist keine Einwirkung auf die Willensentschlussfreiheit des F (**siehe dazu Anhang**).

¹¹ Sinn, in : Satzger/Schmitt/Widmaier, StGB, 2009, § 185 Rn 15.

b) Ergebnis

T hat sich nicht wegen Nötigung strafbar gemacht.

2. Betrug, § 263 Abs. 1 StGB

a) Objektiver Tatbestand

Die Benutzung der Behindertenparkkarte enthält die Vorspiegelung einer Berechtigung, die nicht besteht. Die Politesse wurde dadurch in einen Irrtum versetzt. Jedoch wurde dadurch keine Vermögensverfügung veranlasst. Verwarnungsgeld und Geldbuße sind nämlich keine Vermögensbestandteile¹². Daher ist auch kein Vermögensschaden entstanden.

b) Ergebnis

T hat sich nicht wegen Betruges strafbar gemacht.

3. Zutrittserschleichung, § 265 a Abs. 1 Alt. 4 StGB

a) Objektiver Tatbestand

Der Parkplatz ist keine „Einrichtung“. Zudem hat sich T keine „Zutritt“ erschlichen. Sie hat einfach ihren Pkw auf dem Parkplatz abgestellt, ohne dazu berechtigt zu sein. Jedoch hat sie sich nicht den Anschein der Berechtigung gegeben. Mit der späteren Auslage der Berechtigungskarte hat sich T auch nichts erschlichen¹³.

b) Ergebnis

T hat sich nicht wegen Zutrittserschleichung strafbar gemacht.

Frage 2

1. Antragsdelikt

K hat sich wegen Diebstahls strafbar gemacht. Gegenstand der Tat ist der 5-Euro-Schein des E. Auf Grund des Wertes 5 Euro ist die Tat des K Diebstahl einer geringwertigen Sache¹⁴. Daraus resultiert gem. § 248 a StGB ein Strafantragserfordernis.

Sofern kein besonderes öffentliches Strafverfolgungsinteresse existiert, ist der Diebstahl nur nach Stellung eines wirksamen Strafantrages verfolgbar. Der Strafantrag ist eine Verfahrensvoraussetzung¹⁵.

2. Antragsberechtigter

Strafantragsberechtigter ist der durch die Tat Verletzte, § 77 Abs. 1 StGB. „Verletzter“ ist nur der Inhaber des durch die Tat beeinträchtigten bzw. durch die Strafvorschrift geschützten Rechtsguts¹⁶.

¹² Satzger aaO Rn 99.

¹³ Saliger, in Satzger/Schmitt/Widmaier, StGB, 2009, § 265 a Rn 19.

¹⁴ Lackner/Kühl § 248 a Rn 3.

¹⁵ Lackner/Kühl § 77 Rn 2.

Personen, die mittelbar einen Nachteil infolge der tatbestandsmäßigen Rechtsgutsverletzung erlitten haben, sind nicht strafantragsberechtigt. V ist also nicht schon deswegen zur Stellung eines Strafantrags berechtigt, weil sie dem E den durch den Verlust der 5 Euro erlittenen Verlust aus eigener Tasche ersetzt hat.

Geschütztes Rechtsgut des Diebstahlstatbestandes ist das Eigentum. Betroffener Eigentümer ist hier allein E. Nach h. M. schützt § 242 StGB aber auch den Gewahrsam, der von dem Dieb gebrochen worden ist¹⁷. Schließt man sich dem an, ist auch B Verletzter und somit strafantragsberechtigt.

Fraglich ist, ob auch die V Gewahrsamsinhaberin war und demzufolge strafantragsberechtigt ist. Faktisch hatte die V die Herrschaft an dem im Laden auf den Boden gefallenem Geldschein. Denn B war gar nicht anwesend. Allerdings nimmt die h. M. an, dass auf Grund des zwischen V und B bestehenden Arbeitsverhältnisses gestufter Mitgewahrsam besteht: Höherrangigen Mitgewahrsam hat B, die V hat nachrangigen Mitgewahrsam.

Wie sich das auf die Strafantragsberechtigung auswirkt, wird in der Literatur nicht erörtert. Gründe, der V zumindest die Ausübung des ihrem Arbeitgeber B zustehenden Antragsrechts zu verweigern, sind nicht ersichtlich. Außerdem hat sie als Mitgewahrsamsinhaberin auch ein eigenes Interesse daran, dass das Verschwinden des Geldscheins in einem Strafverfahren geklärt wird. Denn als vor Ort tätige Verkäuferin schwebt sie – abstrakt – in der Gefahr, der Unterschlagung des Geldscheins verdächtigt zu werden. Arbeitsrechtliche Folge kann die fristlose (Verdachts-)Kündigung sein. Wenn man also den Standpunkt der h. M. teilt, wonach geschütztes Rechtsgut des § 242 StGB auch der Gewahrsam ist, dann sollte man der V auch ein eigenes Strafantragsrecht gewähren.

Frage 3

Die Strafantragsrücknahme ist nach Anklageerhebung ohne weiteres möglich, § 77 d StGB.

Prozessuale Folge ist, dass das Strafverfahren eingestellt werden muss. Denn eine Verfahrensvoraussetzung – Sachurteilsvoraussetzung – ist nicht (mehr) erfüllt. Im Zwischenverfahren (zwischen Anklageerhebung und Eröffnung des Hauptverfahrens) erfolgt die Einstellung des Verfahrens durch einen durch Nichteröffnungsbeschluss gem. § 204 StPO (nicht § 206 a StPO).

Anhang

Aus einem Text des Aufgabenstellers, der evtl. demnächst als Aufsatz veröffentlicht wird :

Strafbarkeit wegen Nötigung ist erwägenswert, weil das Abstellen eines Fahrzeugs auf dem Parkplatz andere Fahrer daran hindert, ihrerseits diesen Parkplatz zu benutzen. Die Situation hat eine gewisse Ähnlichkeit mit den ebenfalls im Kontext des § 240 StGB diskutierten Fällen des „Zuparkens“ bzw. der verschiedenen Erscheinungsformen der „Blockade“. Der Täter bewirkt mit seinem Verhalten, dass andere eine bestimmte Fläche nicht betreten oder befahren bzw. auf ihr ein Fahrzeug nicht abstellen können. In der Sprache des § 240 I StGB könnte die Erzeugung dieses Hinderungseffekts den Worten „zu einer ... Unterlassung nötigt“ entsprechen. Die durch Nötigung erzwungene **Unterlassung** ist neben der auf dieselbe Weise erwirkten Handlung oder Duldung ein tatbestandsmäßiger Nötigungserfolg. Unproblematisch

¹⁶ Lackner/Kühl § 77 Rn 6.

¹⁷ Lackner/Kühl § 242 Rn 1.

ist darüber hinaus die Bejahung der weiteren Tatbestandsmerkmale, sofern der Täter sich den Parkplatz sichert, indem er einen zu dessen Besetzung ansetzenden anderen Fahrzeugführer aktuell mit körperlicher Gewalt oder Übelsandrohung davon abhält, seinen Wagen dort zu parken, z. B. durch bedrohliches Zufahren auf den „Konkurrenten“ („Kampf um die Parklücke“). Fraglich ist jedoch bereits, ob dies auch dann noch gilt, wenn der Täter einfach etwas schneller ist als der andere und dieser deshalb das Nachsehen hat. Zudem geht es bei der dieser Untersuchung zugrunde gelegten Thematik hauptsächlich um die Fälle, in denen das unberechtigt abgestellte Fahrzeug bereits längere Zeit den Behindertenparkplatz besetzt hält und erst jetzt ein anderer Fahrer mit Wagen erscheint, um just auf diesem Stellplatz zu parken. Erscheint während der Dauer des unberechtigten Parkens überhaupt kein anderer Parkwilliger, kommt allenfalls versuchte Nötigung (§§ 240 III, 22 StGB) in Betracht, was in Anlehnung an bekannte Fälle aus der Nachkriegsrechtsprechung („Pfeffertüte“, „Bayerwaldbärwurz“) fraglich sein könnte. Entscheidend gegen eine Strafbarkeit aus § 240 StGB spricht jedoch, dass das erzwungene Nicht-Parken des „zu spät“ kommenden Fahrers nicht auf einer nötigenden **Beugung seines Willens** beruht. Nötigung ist nach allgemeiner Ansicht ein Angriff auf die Willensentschließungs- und Willensbetätigungsfreiheit. Der Nötigungserfolg – das Handeln, Dulden oder Unterlassen – muss daher eine Folge eines Gewalt- oder Drohungsaktes sein, mit dem der Täter das Opfer zwingt, einen entsprechenden Entschluss zu fassen (Willensentschließungsfreiheit) oder einen gefassten Entschluss nicht in entsprechende Körperbewegungen umzusetzen (Willensbetätigungsfreiheit). An der Fassung des Entschlusses, den eigenen Wagen auf dem vom Täter besetzten Parkplatz abzustellen, hindert der Täter den anderen Verkehrsteilnehmer nicht. Das ist evident, wenn man sich einen Parkplatzsuchenden vorstellt, der kurz vor Erreichen des bereits anderweitig besetzten Behindertenparkplatzes einen derartigen Entschluss gefasst hat, weil er des dort geparkten Fahrzeugs noch nicht angesichtig geworden ist und daher die Hoffnung hat, der Parkplatz könnte noch frei sein. In Betracht kommt also nur eine Nötigung durch Einschränkung der Willensbetätigungsfreiheit. Diese setzt voraus, dass das Opfer einen Handlungsentschluss bereits gefasst hat, an dessen Verwirklichung es durch Gewalt oder Übelsandrohung gehindert wird. Nun wird aber kein Autofahrer den Entschluss fassen, seinen Pkw auf einem Parkplatz abzustellen, auf dem – wie er sieht – schon ein anderes Fahrzeug steht. Anders verhält es sich nur mit dem oben bereits erwähnten Fahrer, der einen auf genau diesen Parkplatz gerichteten Entschluss bereits gefasst hat, bevor er wahrnimmt, dass dieser Platz besetzt ist. Das parkende Fahrzeug des Täters hindert ihn daran, seinen Entschluss in die Tat umzusetzen. Aber auch das ist keine tatbestandsmäßige Nötigung. Denn das Bereiten eines physischen Hindernisses ist weder Gewalt noch Drohung mit einem empfindlichen Übel. Das Schaffen von Umweltbedingungen, mit denen notwendige physikalische Voraussetzungen für bestimmte Handlungen eines Menschen aufgehoben werden, ist eine Verunmöglichung menschlichen Verhaltens, die nicht durch Ausübung von Druck auf den Willen verursacht wird. Auch ein Lebewesen ohne die Fähigkeit zur Willensbildung oder ein computertechnisch programmierter Roboter kann sich nicht auf einen Platz begeben oder dort ein Fahrzeug abstellen, wenn dieser Platz bereits mit einem anderen Fahrzeug zugestellt ist. Mit anderen Worten : Wenn schon das nicht willensgesteuerte Abstellen des Fahrzeugs auf dem Parkplatz nicht möglich ist, dann wird ein Kraftfahrer nicht durch Beugung seines Willens daran gehindert, sein Fahrzeug auf diesem Parkplatz abzustellen. Würde man Sachverhalte wie diesen unter § 240 StGB subsumieren, wäre jede Einschränkung oder Aufhebung einer Sachfunktion durch Entziehung der Sache, Beschädigung oder Vernichtung ihrer Substanz oder Versperrung des Zugangs zu ihr eine Nötigung zum Unterlassen der Sachbenutzung. Damit verlöre jedoch die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung bei der Nötigung ihren wesens- und rechtsgutsbestimmenden Charakter.

